

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.487.925

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6249/J-NR/2026

Wien, am 29. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juni 2026 unter der Nr. **6249/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Möglicher Missbrauch von Ressourcen im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung in österreichischen Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Justizanstalten verfügen mit Ende 2025 über zahnärztliche Einrichtungen (Zahnordinationen)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, Bundesland und Baujahr der zahnärztlichen Einrichtung)*

Folgende, nach Bundesländern geordnete Justizanstalten verfügen über zahnärztliche Einrichtungen:

(Tabelle umseits)

Bundesland	Justizanstalt/Forensisch-therapeutisches Zentrum	Baujahr ¹
Niederösterreich	Gerasdorf	2017
	Göllersdorf	2021
	Hirtenberg	2020
	Korneuburg	2012
	Krems An Der Donau	2016
	Schwarzau	2022
	Sonnberg	2019
	St. Pölten	1982
	Stein	2022
	Wiener Neustadt	2022
Oberösterreich	Asten	2024
	Garsten	2023
	Linz	2022
	Ried im Innkreis	2025
	Suben	2023
	Wels	2002
Burgenland	Eisenstadt	2016
Vorarlberg	Feldkirch	2023
Steiermark	Graz-Jakomini	2020
	Graz-Karlau	2022
	Leoben	2005
Tirol	Innsbruck	2025
Kärnten	Klagenfurt	1991
Salzburg	Salzburg	2015
Wien	Wien-Favoriten	2015

	Wien-Josefstadt	2025
	Wien-Simmering	2000

¹ Das in der Tabelle angegebene Baujahr bezieht sich auf das Jahr der Einrichtung der Ordination bzw. deren letztmaliger Sanierung.

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. Wie hoch waren die Gesamtkosten 2025 für den Betrieb aller Zahnordinationen in den Justizanstalten (Personal, laufender Betrieb)?
- 3. Wie hoch waren die Honorare 2025 der ordinierenden Zahnärzte in den Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, Zahnarzt und Bundesland)

Es wird auf die zwei Beilagen betreffend Zahnersatzkosten und Zahnarztkosten verwiesen.

Zur Frage 4:

- Wie viele Behandlungen wurden 2025 bei den Häftlingen durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt)

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Justizanstalt bzw. Forensisch-therapeutisches Zentrum	Anzahl Untersuchungen
Asten	815
Eisenstadt	1025
Feldkirch	399
Garsten	449
Gerasdorf	614
Göllersdorf	326
Graz-Jakomini	1255
Graz-Karlau	903
Hirtenberg	1499
Innsbruck	663

Klagenfurt	1059
Korneuburg	762
Krems	525
Leoben	626
Linz	760
Ried im Innkreis	301
Salzburg	717
Schwarzau	630
Sonnberg	592
St Pölten	686
Stein	1288
Suben	659
Wels	493
Wiener Neustadt	1023
Wien-Favoriten	156
Wien-Josefstadt	1442
Wien-Mittersteig	59
Wien-Münichplatz	34
Wien-Simmering	862
Gesamtergebnis	20622

Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. In welchen Justizanstalten gab es 2025 chefärztliche Visiten?
- 6. Gab es 2025 Beanstandungen bei den chefärztlichen Visiten in den Justizanstalten?
a. Wenn ja, welche?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

JA/FTZ	Datum Visite	Beanstandungen (nahezu alle Beanstandungen wurde bereits behoben)
Linz	20.01.2025	Hygiene, Dokumentation
Krems	18.02.2025	Hygiene
Stein	18.02.2025	Handbuch, Strahlenschutz
Schwarzau	03.03.2025	Handbuch
Hirtenberg	03.03.2025	Handbuch
Korneuburg	24.04.2025	keine
Graz-Jakomini	28.04.2025	Ordinationssanierung, Hygiene
Graz-Karlau	28.04.2025	keine
Klagenfurt	29.04.2025	Hygiene, Ausbildungsnachweis, Dokumentation
Leoben	30.04.2025	Hygiene
Göllersdorf	21.05.2025	keine
Sonnberg	21.05.2025	Handbuch
Garsten	02.06.2025	Dokumentation
Wien-Josefstadt	30.06.2025	Hygiene, Handbuch
Gerasdorf	24.07.2025	keine
Eisenstadt	03.09.2025	Strahlenschutz
Wels	23.09.2025	Handbuch, Hygiene, Strahlenschutz
Ried im Innkreis	02.10.2025	Handbuch, Behördliche Genehmigung
Suben	02.10.2025	Dentaleinheit, Prothetik
Innsbruck	15.12.2025	Hygiene
Feldkirch	16.12.2025	Strahlenschutz, Dokumentation

Zu den Fragen 7 bis 9:

- 7. Wurden bereits für alle Justizanstalten ein Kooperationsvertrag erstellt, der für alle zukünftigen Zahnärzte eine Benutzungsgebühr in der Höhe von 6% vorsieht?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 8. Welche konkreten Kosten sollen durch die 6%-Gebühr gedeckt werden?
- 9. Wie wurde deren Höhe berechnet?

Ein diesbezüglicher Mustervertrag, der eine Benutzungsgebühr in der Höhe von 6 % der gestellten Honorarnote enthält, wurde im August 2025 erstellt und per Erlass an die Vollzugseinrichtungen übermittelt. Neu abgeschlossene Kooperationsverträge mit Zahnärzt:innen müssen diesem Mustervertrag entsprechen.

Durch die Gebühr werden die Kosten für die Zurverfügungstellung von notwendigem Inventar, Betriebsmitteln im weiteren Sinne, der Räumlichkeiten sowie die erforderliche Servicierung der in den Vollzugseinrichtungen zur Verfügung gestellten Infrastruktur abgegolten.

Im Zuge der Besetzung der Zahnarztstelle in der Justizanstalt Wien-Josefstadt erfolgte eine Ausschreibung der BBG. Die Höhe der Benutzungsgebühr wurde in diesem Vertrag erstmalig festgelegt und von diesem für die neuen Kooperationsverträge übernommen.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- 10. Werden zusätzliche Kostenbelastungen an Insassen weitergegeben?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 11. Welche konkreten Modelle einer Kostenbeteiligung werden derzeit geprüft?
- 12. Gibt es internationale Vergleichsmodelle, die herangezogen wurden?
 - a. Wenn ja, welche?
- 13. Welche konkreten Einsparungspotenziale werden durch diese Maßnahmen erwartet?

Sofern mit „zusätzlichen Kostenbelastungen“ jene Posten gemeint sind, die durch die Zurverfügungstellung von notwendigem Inventar, Betriebsmitteln im weiteren Sinne, der Räumlichkeiten sowie der erforderlichen Servicierung der Infrastruktur entstehen, ist zu sagen, dass diese nicht an Inhaftierte weitergegeben, sondern durch die Benutzungsgebühr eingehoben werden.

Gemäß dem Äquivalenzprinzip hat sich die Behandlung der Insass:innen an aktuellen medizinischen Leitlinien und dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zu orientieren. Die in den Vollzugseinrichtungen tätigen Zahnärzt:innen sind selbstständig tätig und rechnen ihre Leistungen nach der Honorarordnung der österreichischen Zahnärztekammer ab.

Aufgrund obenstehender Gegebenheiten werden keine weitergehenden Kostenbeteiligungsmodelle oder internationale Vergleichsmodelle geprüft. Weitergehende Kostenbeteiligungsmodelle haben sich nicht als durchführbar erwiesen. Einsparungspotential besteht in Höhe der oben genannten Benützungsgebühr.

Zur Frage 14:

- *Inwiefern haben Häftlinge ein Mitspracherecht bei der Behandlung durch den Zahnarzt?*

Die medizinische Indikation für eine Behandlung wird von dem:der Zahnarzt:Zahnärztin festgestellt. Der:die Patient:in wird über die notwendige Behandlung aufgeklärt und kann der Behandlung zustimmen oder diese ablehnen. Dies entspricht der lege artis Vorgangsweise in zahnärztlichen Ordinationen.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Welche zahnmedizinischen Leistungen werden Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug konkret angeboten - beschränkt sich das Angebot auf einfache Behandlungen wie Füllungen und Zahnextraktionen, oder umfasst es auch höherwertige Versorgungen wie Kronen und Implantate?*
- *16. Welche Kosten entstehen Insassen für zahnmedizinische Behandlungen im Straf- und Maßnahmenvollzug und müssen sie für höherwertige Leistungen wie Kronen oder Implantate selbst zahlen?*

Es wird auf § 73 StVG verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 1. der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3328/J-NR/2025 betreffend „Zahnbehandlung in Justizanstalten“ verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

